jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/13 7Ob15/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1991

Norm

AVBV Art3 Abs6 lita
VersVG §150 Abs1

Rechtssatz

Auch die Kosten einer negativen Feststellungsklage oder einer Nebenintervention können in den Rahmen der Verpflichtung des Versicherers fallen, den Versicherungsnehmer von begründeten oder unbegründeten Haftpflichtansprüchen zu befreien. Nichts anderes kann gelten, wenn der Versicherer es für geboten erachtet, selbst einem Rechtsstreit als Nebenintervenient beizutreten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 15/91
  Entscheidungstext OGH 13.06.1991 7 Ob 15/91
  Veröff: VersR 1992,121 = VersR 1992,987

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0081165

Dokumentnummer

JJR_19910613_OGH0002_0070OB00015_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at